



## ERWACHSENENVERTRETUNG: NOTWENDIGE UNTERSTÜTZUNG ODER NOTLÖSUNG?

Es gibt unzählige Beispiele, in denen fehlende Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder geminderter Entscheidungsfähigkeit den Ruf nach einer stellvertretenden Vertretung auslöst: Beispielsweise kleinere Probleme bei der Geldverwaltung oder bei den Anträgen bei Behörden und das Einhalten der Auflagen. Da mangelt es dann an nachgehender Sozialarbeit, an barrierefreiem Zugang zu Sozialleistungen und an Perspektiven für die Menschen in materiellen Notlagen. **Norbert Kramer, VertretungsNetz**

Nicht nur im Bereich der privaten Wohnversorgung fehlen die nötigen Unterstützungen. Sogar bei der Betreuung und Pflege im institutionellen Bereich tun sich immer mehr Lücken auf und es wird nach externen Verantwortlichen für Einkäufe, Begleitung beim Arztbesuch, bei Bankgeschäften u.ä. gerufen. Da ist die Anregung einer Erwachsenenvertretung nicht mehr weit um die Verantwortung abzugeben.

### ERWACHSENENVERTRETUNGEN: EIN „ERFOLGSMODELL“

Das gut vorbereitete und ausführlich – auch mit Selbstvertreter\*innen – im Vorfeld diskutierte 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) ist seit Juli 2018 in Kraft

und brachte wesentliche Änderungen und viele Verbesserungen für die Selbstbestimmung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit. Neben der Vorsorgevollmacht wurden drei Möglichkeiten der Erwachsenenvertretung umgesetzt: die gewählte Erwachsenenvertretung als noch selbstbestimmtes Modell, die gesetzliche Erwachsenenvertretung als Vertretungsform durch im Gesetz definierte nahe Angehörige sowie die gerichtliche Erwachsenenvertretung, mit der die ehemalige Sachwalterschaft abgelöst wurde. Inhaltlich blieb von der früher erfolgten automatischen Einschränkung der Geschäftsfähigkeit und dem großen Machtgefälle zwischen Sachwalter\*in als Vertreter\*in und der betroffenen Person als Vertretene\*r kaum etwas über. Es wurden neue Elemente der Selbstbestimmung gesetzlich normiert, bei Entscheidungen festgeschrieben und die Rechte der vertretenen Person erheblich gestärkt: eine – inhaltliche – Erfolgsstory mit dem angestrebten Ziel eine bessere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu erwirken.

### KEINE REDUKTION VON ERWACHSENENVERTRETUNGEN ERREICHT

Eines der Reformziele der Justizpolitik war die Reduktion der Sachwalterschaften, also im ErwSchG somit die Reduktion der Gesamtzahl der Erwachsenenvertretungen. Bemerkenswert ist der Rückgang von 52.746 Sachwalterschaften zum 1.7.2018 auf 36.505 zum Jahresende 2021, also eine Reduktion um 30 Prozent! Dabei kam es natürlich zur „Umverteilung“ zu der gewählten Erwachsenenvertretung, die ganz im Sinn der Reform bei unver-

## Entwicklung Erwachsenenvertretungen - Juli 2018 bis Dez 2021



meidbarem Erfordernis registriert werden kann, wovon zum 1. Jänner 2020 bereits 5.599 Gebrauch machten. Der große Zuwachs ist bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung zu verzeichnen, die kontinuierlich auf nun 21.091 Vertretungsverhältnisse durch nächste Angehörige angestiegen ist. Die Überprüfung alle drei Jahre könnte mittelfristig auch zu geringer Reduktion führen. Obwohl die Voraussetzungen für eine\*n Erwachsenenvertreter\*in nun viel strenger und genauer geregelt sind, wurde die vom Gesetzgeber grundsätzlich angepeilte Abkehr von einer fürsorglichen Vertretung zulasten von Selbstbestimmung nicht immer umgesetzt. In den Abklärungsverfahren und der Suche nach Alternativen zu einer Erwachsenenvertretung muss oft festgestellt werden, dass eine Vertretung durch geeignete Unterstützung vermeidbar wäre. Da dies – insbesondere in den Ländern – fehlt, wird die Voraussetzung der „Unvermeidbarkeit einer Vertretung“ im Verfahren nicht so streng ausgelegt und eine Erwachsenenvertretung empfohlen.

Es fehlt also an Alternativen und an Unterstützungen, um das Ziel von Paragraph 239 ABGB über Selbstbestimmung zu erreichen und die UN-BRK im Sinn der Menschen mit Beeinträchtigungen umzusetzen. Es ist Sorge zu tragen, dass Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit möglichst selbstständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können. Der Gesetzgeber erwähnt exemplarisch neben der Familie und nahestehenden Personen auch Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe, soziale und psychosoziale Dienste, Beratungsstellen, Peers und auch Unterstützung im Vorsorgedialog oder durch ein betreutes Konto. Die Erfahrungen der letzten vier Jahre zeigen deutlich auf, dass dieses Angebot der Länder und Gemeinden fehlt und auch der Bund weder eigene Angebote ausreichend bereitstellt, noch Verträge mit

den anderen Gebietskörperschaften abschließt.

### BUND-LÄNDER-VERTRAG ALS GRUNDLAGE SCHAFFEN

Grundsätzlich ist der Sozialstaat in Österreich sehr gut ausgebaut und bietet viele Leistungen und Unterstützungen. Trotzdem dürfen Lücken und Fehlentwicklungen nicht übersehen und nicht verharmlost werden. Das Fehlen von Unterstützung zur Ausübung der selbstständigen Teilnahme am Rechtsverkehr ist eine solche Lücke, die noch immer nicht systematisch durch entsprechende Leistungen geschlossen wird. Diese notwendigen Unterstützungen müssen ausgebaut werden und es reicht nicht, dass in § 239 ABGB die Verpflichtung in Absatz 1 allgemein festgehalten wird. Absatz 2 dieser Bestimmung listet nur Beispiele auf, die Verantwortung für das Bereitstellen ausreichender Angebote wird nicht fixiert. Das neue ErwSchG setzt durch die Bestimmung im ABGB die Vorgaben der UN-BRK um, die alle Vertragsstaaten verpflichten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen die erforderliche Unterstützung erhalten, um ihre Handlungsfähigkeit auch ausüben zu können. Verpflichtet sind damit nicht nur der Bund, sondern auch Länder und Gemeinden im Rahmen der sogenannten „Zugangverschaffungspflicht“.

Da hier ein Defizit bei den erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten festzustellen ist, leitet sich als erstes Erfordernis ein verbindlicher innerstaatlicher Vertrag zwischen Bund und Ländern, eine sogenannte Artikel-15a-B-VG-Ver Vereinbarung, ab. Hier muss verbindlich die Ausgestaltung der Unterstützungen geregelt werden.

”

*In den Abklärungsverfahren und der Suche nach Alternativen zu einer Erwachsenenvertretung muss oft festgestellt werden, dass eine Vertretung durch geeignete Unterstützung vermeidbar wäre.*

### UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG AUSBAUEN!

Vielfach wurde bereits bei der Diskussion um den Nationalen Aktions-

plan Behinderung (NAP) 2022-2030 kritisch angemerkt, dass bei der notwendigen Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen kein Fortschritt erzielt wurde und die leeren Versprechen von vor zehn Jahren einfach fortgeschrieben werden, wie SLIÖ – Selbstbestimmt Leben in Österreich in ihrer Stellungnahme betont. Dieses Manko beim NAP hat auch direkte Auswirkung auf das Erfüllen der „Zugangsverschaffungspflicht“ bei notwendiger Unterstützung. Fehlt dies weiterhin, wird auch die Zielsetzung des ErwSchG beeinträchtigt und es ist davon auszugehen, dass unvermeidliche Stellvertretungen weiter beschlossen und registriert werden.

### BETREUTES KONTO

Das im ErwSchG bereits erwähnte Unterstützungsinstrument des Betreuten Kontos zur Absicherung der Bezahlung von Wohnungskosten und anderen existentiellen Ausgaben (beispielsweise Unterhalt oder Ratenzahlung) hat trotz der positiven Wirkung auch noch eine Schwachstelle. Eignet sich dieses in ganz Österreich angebotene Instrument zur Hilfe bei der Geldverwaltung und damit zur Absicherung der Selbstbestimmung als Alternative zu einer Stellvertretung, so ist dies nach Bestellung einer\*eines gerichtlichen Erwachsenenvertreter\*in in einigen Bundesländern nicht immer möglich. Probleme bereitet nicht nur die abwickelnde Bank, die eine geminderte Entscheidungsfähigkeit der\*des Vertretenen als einen Verhinderungsgrund beurteilt, sondern auch ein großer Mangel an notwendigen Vertrauenspersonen, die bei Problemen bei der Deckung und fehlgeschlagenen Überweisungen verpflichtend zu verständigen sind, damit das Problem (z.B. nicht abgesprochene Behebungen oder fehlende Einnahmen wegen Einstellung der kalkulierten Leistung) mit der\*dem Kontoinhaber\*in geklärt werden kann. Die notwendige Klärung übernimmt weder die Bank noch die Schuldenberatung (nur in Ausnahmefällen), sondern ist im Sinn der Selbstbestimmung von der\*dem Kontoinhaber\*in zu lösen.

### FREIWILLIGE EINKOMMENSVERWALTUNG

Ein sehr gelungenes Modell der Unterstützung lebt seit mehreren Jahren der Verein Lichtpunkt in der Steiermark, der nicht nur ein verwaltetes Konto, sondern auch eine freiwillige Einkommensverwaltung als Betreuung anbietet. Die Gemeinde Kapfenberg sichert dieses Angebot durch eine Personalsubvention ab und ermöglicht Menschen mit Problemen bei der Einkommensverwaltung, dass sie weiterhin ohne Einschränkung und selbstbestimmt über das Einkommen verfügen können. Hier funktioniert es schon lange hervorragend und wäre wert, dass es vielerorts kopiert und angeboten wird.



*Eine Stellvertretung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Vertretung selbstbestimmt festgelegt wurde oder wenn dies unvermeidlich ist. Das Fehlen von Unterstützung rechtfertigt Stellvertretung nicht.*

### BEGLEITUNG BEI TERMINEN

Auch niederschwellige Unterstützungen im Vorfeld können Probleme abfangen oder helfen, dies besser zu lösen. Ein Beispiel wird aktuell durch ULF – Unabhängiges Landesfreiwilligenzentrum in Oberösterreich umgesetzt: das „Freiwilligenprojekt Mitgehn“ (siehe Seite 23), das gemeinsam gegen Barrieren und Beschämung kämpft. Auch hier zeigt sich, dass die Unterstützung als Be-

gleitung bei Terminen bei Ämtern, Behörden, Gesundheitseinrichtungen, Versicherungen etc., wesentlich die Umsetzung der Bedarfe der Menschen fördert. Anträge werden erfolgreich und fristgerecht eingebracht. Dadurch werden Rückstände verhindert und die Spirale an Problemen rechtzeitig unterbrochen. Dieses Projekt wird gemeinsam mit der Armutskonferenz organisiert und richtet sich an armutsgefährdete Menschen.

### SOZIALARBEIT IN EINRICHTUNGEN

Auch für institutionalisiert lebende Menschen besteht dringender Unterstützungsbedarf. In Einrichtungen ist es für die\*den einzelne\*n Bewohner\*in oft schwierig, persönliche Bedürfnisse entsprechend zu befriedigen und sich die notwendige Unterstützung zu organisieren. Sozialarbeit in jedem Seniorenwohnheim, jeder Einrichtung der Behindertenhilfe und in jeder Tageseinrichtung könnte die notwendige Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags Herausforderungen bieten. Bevor eine Behebung vom eigenen Konto zu schwierig wird, das Bestellen im Internet zur Kostenfalle werden könnte oder der Arztbesuch durch fehlende mobile Hilfen einfach unterbleibt, sollte durch soziale Arbeit die Leistung der Einrichtung – die sich oft auf „Hotelleistungen“ und Grundleistungen beschränkt – sinnvoll ergänzt werden. Auch damit kann Selbstbestimmung erhalten werden. Ein Umbau im Bereich stationärer Angebote steht ohnehin schon lange auf dem Zielkatalog der UN-BRK, die alle Vertragsstaaten zu Maßnahmen der De-Institutionalisierung verpflichtet. Da hat Österreich ebenfalls noch viel Aufholbedarf.

### WIRKUNGSVOLLE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE MENSCHEN

Die UN-BRK verpflichtet Österreich, die nötige Unterstützung für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen in ihrer Entscheidungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen, damit sie gleichberechtigt am Rechtsverkehr teilnehmen können. Eine Stellvertretung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Vertretung selbstbestimmt festgelegt wurde oder wenn dies unvermeidlich ist. Das Fehlen von Unterstützung rechtfertigt Stellvertretung nicht.

Durch das Fehlen der notwendigen Unterstützungen werden die UN-BRK und die Bedarfe der Menschen mit Beeinträchtigungen missachtet.